

## Wie sieht es in Ihrem Betrieb mit dem Arbeitsschutz aus?

*Der Arbeitgeber ist, nach den Vorschriften des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG), des Arbeitsschutzgesetzes und der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften für die Arbeitssicherheit seiner Beschäftigten verantwortlich.*



Bestehen Arbeitsschutzdefizite im Betrieb, kann dies unterschiedlichste Folgen haben. Einerseits können verschiedene Arten gesundheitliche Schäden oder negative Wirkungen auf das gesundheitliche Wohlbefinden auftreten, andererseits können sich Arbeitsschutzdefizite betriebswirtschaftlich negativ auswirken oder das Betriebsimage beeinträchtigen. Nur durch das Erkennen bzw. Aufdecken von Arbeitsschutzdefiziten können Maßnahmen zu deren Beseitigung bzw. Minderung ergriffen werden, wie:

- Verringerung von Gesundheits- und Verletzungsgefahren durch Ermittlung von Gefährdungen und Belastungen sowie durch Einleitung wirksamer Maßnahmen zur Beseitigung.
- Schärfung des Bewusstseins für Arbeitsschutz bei allen – von den Führungskräften bis zu den Mitarbeitern – durch Unterstützung und Förderung von gesundheitsfördernden Maßnahmen und durch regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen aus den Gefährdungsbeurteilungen
- Verringerung von Fehlzeiten durch angepasste Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzumgebung
- Verbesserte Qualität durch leistungsfähige und gesunde Mitarbeiter
- Erhöhung der Motivation durch Einbeziehung in der Entscheidung über Verbesserungsmaßnahmen
- Gesunde Mitarbeiter durch Förderung der Mitarbeiter

**Wenn es in Ihrem Betrieb an der einen oder anderen Stelle Verbesserungspotenzial oder Sicherheitslücken geben sollte, biete ich Ihnen gerne meine kompetente und günstige Unterstützung hinsichtlich Arbeitssicherheit an!**

## **6 gute Gründe für einen überbetrieblichen Arbeitsschutz:**

- Keine Mitarbeiterbindung
- Kostenreduzierung (Vermeidung von Unfällen, Beschaffung sicherer Arbeitsmittel, Planung von Arbeitssystemen)
- Erfüllung der gesetzlichen Pflichten
- Alles aus einer Hand
- Breites Fachwissen
- Regelmäßige und flexible Betreuung



Steigern Sie Produktivität, Qualität sowie das Image Ihres Unternehmens durch Ihr Engagement im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz.

Ein sicheres und angenehmes Arbeitsklima und somit eine höhere Motivation Ihrer Mitarbeiter ist ein wichtiger Aspekt auf diesem Weg. Ich begleite Sie gerne und bieten Ihnen effiziente, praktikable und unternehmensspezifische Lösungen rund um Ihre Arbeitssicherheit.

## **Leistungsangebot**

- Teilnahme an Arbeitsschutzausschuss-Sitzungen
- Durchführung von Unterweisungen
- Durchführung von Gesamt- und themenspezifischen Betriebsbegehungen
- Gefährdungs-/Belastungsanalyse
- Unterstützung bei der Erstellung des Gefahrstoffverzeichnisses
- Beurteilung von Bildschirmarbeitsplätzen
- Erstellen von Gefahrstoff-Betriebsanweisungen
- Erstellen von technischen Betriebsanweisungen
- Erstellen von Aushängen
- Durchführung von Unfallanalysen
- Gestaltung von Arbeitsplätzen
- ...

## Auszüge aus Gesetzen und Vorschriften: → Thema Gefährdungsbeurteilung!

### § 5 Arbeitsschutzgesetz Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
  1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
  2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
  3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
  4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
  5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

### § 3 Bildschirmarbeitsverordnung Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber bei Bildschirmarbeitsplätzen die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen insbesondere hinsichtlich einer möglichen Gefährdung des Sehvermögens sowie körperlicher Probleme und psychischer Belastungen zu ermitteln und zu beurteilen.



Wenn Hilfe bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung benötigt werden sollte, können Sie mich gerne kontaktieren!

## Auszüge aus Gesetzen und Vorschriften:

### → Thema Betriebsanweisungen!

#### 2 Rechtsgrundlagen

Die Erstellung von Betriebsanweisungen ist eine allgemeine Pflicht des Unternehmers.

Sie ergibt sich aus den fachspezifischen Unfallverhütungsvorschriften und staatlichen Arbeitsschutzvorschriften.

Sie ist enthalten in

- [§ 4 Arbeitsschutzgesetz](#),
- [§ 9 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz](#),
- [§ 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz](#),
- [§ 9 Betriebssicherheitsverordnung](#),
- [§ 2 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" \(BGV A 1\)](#),
- [§ 14 Gefahrstoffverordnung](#),
- [§ 12 Biostoffverordnung](#).

Ihre Nichterstellung kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld belegt werden. Der Unternehmer kann diese Unternehmerpflicht auf von ihm eingesetzte Beauftragte – im Allgemeinen den zuständigen Vorgesetzten für einen bestimmten Arbeitsbereich – delegieren. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte sollten beratend mitwirken.

Darüber hinaus empfiehlt sich die Beteiligung der betroffenen Mitarbeiter; dies wirkt motivierend auf die Beachtung der Betriebsanweisungen.

Für die Erstellung von Betriebsanweisungen beim Umgang mit Gefahrstoffen enthält die Technische Regel für Gefahrstoffe [TRGS 555](#) "Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten nach § 14 Gefahrstoffverordnung" besondere Hinweise.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Betriebsanweisungen auch dann erforderlich sind, wenn z. B. Gefahrstoffe erst während des Arbeitsprozesses entstehen. Solche Fälle sind denkbar, wenn bestimmte Schweißrauche an benachbarte Arbeitsplätze gelangen können.

Die Beschäftigten sind verpflichtet, die Betriebsanweisungen einzuhalten. Dies folgt aus [§ 15 BGV A 1](#), wonach Weisungen des Unternehmers zum Arbeitsschutz zu befolgen sind, mit Ausnahme von Weisungen, die erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtet sind.

Die Nichtbeachtung von Betriebsanweisungen kann auch arbeitsrechtliche Folgen haben, wobei jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. So kann es beginnend mit

Wenn Hilfe bei der Erstellung von Betriebsanweisungen benötigt werden sollte, können Sie mich gerne kontaktieren!



**Auszüge aus Gesetzen und Vorschriften:**  
**→ Thema jährliche Unterweisung!**

**§ 12 Arbeitsschutzgesetz**  
**Unterweisung**

- (1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.
- (2) Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung nach Absatz 1 den Entleiher. Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der Personen, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen werden, vorzunehmen. Die sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleihers bleiben unberührt.



In vielen Firmen werden Präsentationen erstellt, damit werden dann die Mitarbeiter unterwiesen.  
Bei Bedarf kann ich Sie bei der Erstellung dieser Präsentation unterstützen, sprechen Sie mich ggf. an.